STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT

Rechtskräftig seit 17.10.2000

T E X T T E I L

zum **Bebauungsplan Nr. 30 A „Östlich der Albert-Schweitzer-Straße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die südliche Grenze der „Händelstraße; durch die östliche Grenze der „Stüher Straße“;
Im Osten:	durch die östliche Flurgrenze der Flur 9, Gemarkung Werste entlang des Kaarbaches;
Im Süden:	durch die südliche Grenze der Flurstücke 124, 728, 562, 564 und 565, Flur 9, Gemarkung Werste;
Im Westen:	durch die westliche Grenze des Flurstücks 565, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 292, Flur 10, Gemarkung Werste und der westlichen Grenze der „Albert-Schweitzer-Straße“.

Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt.

1.2 Bestandteile des Bebauungsplanes

(§ 9 BauGB)

Dieser Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung und diesem Textteil. Eine Begründung ist beigefügt.

1.3 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 und §§ 3 und 4 BauNVO)

1.3.1 Reine Wohngebiete (WR)

(§ 3 BauNVO)

Im WR-Gebiet sind die in § 3 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen -

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke -

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.3.2 Allgemeine Wohngebiete (WA)

(§ 4 BauNVO)

Im WA-Gebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen -

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.4 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Bebauungsplangebiet auf 0,3, die Geschossflächenzahl auf 0,5 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Geschosse wird durchgehend auf I Vollgeschoss festgelegt.

1.5 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wird die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Südlich der „Schumannstraße“ sind innerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen zulässig:

1. nur Doppelhäuser (D),
2. nur Einzelhäuser (E).

1.6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan durch Baugrenzen und Baulinien kenntlich gemacht. Im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes werden entlang der Planstraße Baulinien festgesetzt, um die Einhaltung einer einheitlichen Bauflucht sicherzustellen.
Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.
Stellplätze und Garagen sind gemäß § 23 BauNVO in der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.7 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Einzel- und Doppelhäuser südlich der „Schumannstraße“ wird die Firstrichtung festgelegt. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind von der Festsetzung 'Stellung der baulichen Anlagen' nicht betroffen.

1.8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Festgesetzt werden vorhandene und geplante öffentliche Verkehrsflächen sowie Fußwege.

1.8.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Festgesetzt wird eine 3 m breite und 30 m lange private Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger.

1.8.2 Öffentliche Parkfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

An der „Stüher Straße“, im nördlichen Bereich des Plangebietes, wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung 'Öffentliche Parkfläche' (P) ausgewiesen.

1.8.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

An der südwestlichen Grenze des Bebauungsgebietes wird entlang der Planstraße ein 'Bereich ohne Ein- und Ausfahrten' festgesetzt.

1.9 Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Festgelegt wird eine Fläche, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dient (Pumpwerk).

1.10 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ausgewiesen werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'. Diese Festsetzung wird überlagert von der Darstellung der Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (vgl. 3.4).

1.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i.V.m. § 178 BauGB)

Die im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind als Teilausgleich für die im Bebauungsplan vorgesehene Versiegelung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ am nordöstlichen Kaarbachufer zwischen Händel- und Schumannstraße erhalten die weitergehende Festsetzung „Ufergehölze“. In diesem Bereich soll der bereits am Kaarbachufer vorhandene Ufergehölzsaum durch die Bepflanzung mit Schwarzerlen oder Birken um 5 m (1 Baumreihe) verbreitert werden.

Auf den erstmals baulich zu nutzenden Grundstücken ist ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzung als Beitrag zur Kompensation ein Anteil von mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit standortgerechter heimischer Vegetation zu bepflanzen. Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für jeweils 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen. In den Vorgärten sind klein- bis mittelkronige Baumarten an den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Stellen anzupflanzen.
Die Bepflanzung hat entsprechend beigefügter Pflanzliste zu erfolgen.

Entlang der Albert-Schweitzer-Straße und der Schumannstraße ist auf den öffentlichen Flächen eine Bepflanzung mit klein- bis mittelkronigen Bäumen im Abstand von 15 m durchzuführen und zu erhalten. Da sich Zierapfel-Hybriden sowie Birnbaum-Arten für die Gestaltung von Siedlungsstraßen und Wegen, die in die Landschaft führen gut eignen, sollen entsprechende Baumarten (vgl. Pflanzliste) verwendet werden. Abweichend können auch andere klein- bis mittelkronige Bäume Verwendung finden. Ein einheitliches Straßenerscheinungsbild ist aber in jedem Fall sicherzustellen.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Parkplätze, Garagen, Umfahrten usw. sind innerhalb der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen nicht zulässig.

1.12 Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Einzelbaumpflanzungen und Gehölzstreifen gemäß Gliederungspunkt 1.11 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Durchführung dieser Maßnahmen errechnet die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Begründung zu diesem Bebauungsplan) ein Kompensationsdefizit von 32.298 Werteinheiten (WE) auf den privaten und 8.193 WE auf den öffentlichen Flächen. Zum Ausgleich dieser Defizite sind weitere Ausgleichsmaßnahmen auf folgenden Flächen außerhalb des Bebauungsplanes durchzuführen:

1.12.1 Ausgleich für die Eingriffe auf öffentliche Flächen

Gemarkung Lohe, Flur 9, Flurstück 190:

Ausgangszustand (Acker)	Grundwert:	2 x 2.000 m² = 4.000 WE
Zustand nach Durchführung der Maßnahme (Aufforstung)	Grundwert:	6 x 2.000 m² = 12.000 WE
	Flächenwert:	+ 8.000 WE

Diese Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von 2.000 m² Acker in Wald) werden den als Straßenverkehrsflächen und Fußwegen ausgewiesenen Flächen sowie den sonstigen Schließungsmaßnahmen zugeordnet. Die Kostenrückerstattung für diese Maßnah-men regelt das Erschließungsbeitragsrecht.

1.12.2 Ausgleich für die Eingriffe auf privaten Flächen

Gemarkung Volmerdingsen, Flur 4, Flurstück 343:

Ausgangszustand (Grünland)	Grundwert:	4 x 5.500 m² = 22.000 WE
Zustand nach Durchführung der Maßnahme (Anlage einer Blänke)	Grundwert:	10 x 5.500 m² = 55.000 WE
	Flächenwert:	+ 33.000 WE

Diese Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von 5.500 m² Grünland in eine Blänke) werden den als Allgemeines und Reines Wohngebiet ausgewiesenen Baugrundstücken insgesamt zugeordnet (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB). Der Verteilung der erstattungsfähigen Kosten (Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche. Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.

1.13 Wasserflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im Plan wird der Kaarbach als Wasserfläche festgesetzt.

2 Gestalterische Festsetzungen

(§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 88 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dächer

Dachform

Es werden Satteldächer festgesetzt.

Dachneigung

Es wird eine Dachneigung zwischen 38 und 45 Grad festgesetzt. Für Garagen und Nebenanlagen ist eine abweichende Dachneigung zulässig.

Dacheindeckung

Dächer sind mit Dachziegeln oder -pfannen in einem roten Grundton einzudecken. Dachflächen von Dachaufbauten sind identisch auszuführen.
Ausnahmen können für private Solarnutzungen zugelassen werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten müssen von den Giebelsimsen einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten. Sie sind nur mit einer Breite von max. 3,00 m sowie max. 40 % der Trauflänge des Daches zulässig. Dachaufbauten sind nur mit geraden Seitenwangen zulässig und müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gestaltung der darunter liegenden Fassade bezogen sein. Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,80 m (gemessen jeweils von der Oberkante der Sparren) nicht überschreiten.

Gestaltung nebeneinander entstehender Dachflächen

Die Dächer der Doppelhäuser und nebeneinander entstehender Garagen sind hinsichtlich Form, Neigung und Eindeckung einheitlich zu gestalten.

2.2 Fassaden

Sockel

Die Sockelhöhe (Differenz zwischen natürlicher Geländeoberkante und Oberkante Kellerdecke) darf an der höchsten, bergseitigen Stelle nicht mehr als 0,50 m, gemessen am Gebäude, betragen.

Drempel

Die Drempelhöhe darf nicht mehr als 1,00 m betragen.

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen von Haupt- und Garagengebäuden sind mit glattem rot-braunem Klinker herzustellen oder zu verputzen. Der Putz ist weiß oder leicht getönt vorzunehmen.
Als Material für Öffnungen in Außenwänden ist weißer Kunststoff oder naturfarben lasiertes Holz zu verwenden.
Garagen und Carports sind zu beranken.

2.3 Private Vorgärten

(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 BauO NW)

Die Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen bzw. Baulinien sind bis auf notwendige Zuwegungen zu den Gebäuden und Garagenzufahrten als Vorgärten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
Kfz-Stellplätze und Garagen dürfen in Vorgärten nicht angelegt werden.
Die Zuwegungen und Garagenzufahrten dürfen nur als Rasenfläche mit befestigten Fahrspuren, mit einer Befestigung mittels Rasengittersteinen, als wassergebundene Decke oder mit großfugigem Pflaster errichtet werden.
Im Vorgartenbereich ist ein klein- bis mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

2.4 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straßen, der Fußwege und der Privatwege werden auf 0,90 m Höhe begrenzt.

3 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

3.1 Bodendenkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 15 und 16 DSchG)

Wenn bei Bodeneingriffen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel.: 0521 / 5 20 02 50) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.2 Gewässerschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Quellenschutzzone III b der beigefügten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen – Kreis Minden-Lübbecke – und Salzuflen – Kreis Lippe – Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16. Juli 1974“, in Kraft getreten am 1. September 1974.

3.3 Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 51 a Abs. 3 LWG)

Das Plangebiet liegt in der Zone der öffentlichen Gemeindewasserversorgung.
Das Schmutzwasser wird durch die bereits bestehende Mischkanalisation in der Händelstraße und durch die vorhandene Trennkanalisation in der Albert-Schweitzer- und der Schumannstraße sowie durch die innerhalb der Straßenverkehrsflächen des südlichen Bebauungsplangebietes neu zu verlegende Trennkanalisation abgeleitet. Eine zentrale Kläranlage ist vorhanden.

Zur Versickerung des auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser sind einseitig innerhalb der im Plan als Straßenverkehrsflächen dargestellten Flächen (7 m) Versickerungsmulden mit einer Breite von 1,50 m und einer Tiefe von 0,20 m anzulegen. Im Bereich der Versickerungsmulden dürfen keine Kanäle und Leitungen verlegt werden. Außerdem sind Gehölzanpflanzungen innerhalb der Versickerungsmulden unzulässig.

Das auf den Privatgrundstücken südlich der Schumannstraße anfallende Niederschlagswasser ist in einen Regenwasserkanal zu entwässern. Dieser sammelt das Niederschlags-wasser und leitet es in Richtung Werre. Die Ausbildung dieses Regenwasserkanals unter Verwendung von Teilsickerrohren ermöglicht die Flächenverrieselung auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet L 3).

Die Bewirtschaftung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers in Form einer Brauchwassernutzung wird generell zugelassen.

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Oeynhausen i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 04.01.1999 sind einzuhalten.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Im Plangebiet befinden sich Flächen, die innerhalb des im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3 „Werreniederung“ liegen. Mit dem Kreis Minden-Lübbecke wurde Einigkeit darüber erzielt, dass der Verlauf der im Bebauungsplan südlich der „Schumannstraße“ dargestellten Landschaftsschutzgrenze nicht exakt der Darstellung im gültigen Landschaftsplan der Stadt Bad Oeynhausen entsprechen muss. In Absprache mit dem Kreis wird der diagonale Verlauf der Landschaftsschutzgrenze im Bebauungsplan nicht nachvollzogen, um die klare Erschließungsstruktur nicht zu konterkarieren. Ein

Widerspruch des Bebauungsplanes zum rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Bad Oeynhausen besteht aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Grenzziehung nicht.

4 Ausnahmen und Befreiungen

(§ 31 BauGB und § 86 Abs. 5 BauO NW)

Die Festsetzungen der Planzeichnung und des Textteiles sind bindend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen wird.

5 Befreiungen

(§ 31 Abs. 2 BauGB)

Befreiungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

6 Zuwiderhandlungen

(§ 81 BauO NW i.V.m. § 84 Abs. 1 BauO NW)

Verstöße gegen die gemäß § 81 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

7 Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141);
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466, 479);
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW.S. 218);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. S. 2023);
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980, S. 226);
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2110);
- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926).

Bad Oeynhausen, den 10.10.2000

Paul
Bürgermeister

P F L A N Z L I S T E

zum **Bebauungsplan Nr. 30 A „Östlich der Albert-Schweitzer-Straße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

1.0 Öffentlich und privat zu bepflanzende Flächen

Pflanzenauswahl:			
Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name	Anzahl in %
(1)	Crataegus monogyna	Weißdorn	5 %
(2)	Prunus spinosa	Schlehe	10 %
(3)	Cornus sanguinea	Hartriegel	5 %
(4)	Rosa canina	Hundsrose	10 %
(5)	Acer campestre	Feldahorn	10 %
(6)	Viburnum opulus	Schneeball	5 %
(7)	Corylus avellana	Haselnuss	5 %
(8)	Carpinus betulus	Hainbuche	10 %
(9)	Cornus mas	Kornelkirsche	5 %
(10)	Malus sylvestris	Wildapfel	5 %
(11)	Pyrus pyraster	Wildbirne	5 %
(12)	Fagus sylvatica	Rotbuche	5 %
(13)	Quercus robur	Stieleiche	5 %
(14)	Sambucus nigra	Holunder	5 %
(15)	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	5 %
(16)	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	5 %

Die Heckenanpflanzung ist bei den 3 m breiten Pflanzstreifen 3-reihig, bei den 4 m breiten Pflanzstreifen 4-reihig und bei den 5 m breiten Pflanzstreifen 5-reihig zu bepflanzen. Der Pflanzen- und Reihenabstand beträgt jeweils 0,80 m.

2.0 Private Baumanpflanzungen

Pflanzenauswahl:			
Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name	Anzahl
(1)	Quercus robur	Stieleiche	pro 200 m²
(2)	Acer campestre	Feldahorn	Grundstücksfläche
(3)	Acer platanoides	Spitzahorn	1 Baum
(4)	Acer platanoides 'Globo-sum'	Kugelahorn	
(5)	Tilia cordata	Winterlinde	
(6)	Alte Obstarten	z.B. Apfel, Birne	

3.0 Öffentliche Bepflanzungen

Pflanzenauswahl:			
Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name	Anzahl
(1)	Malus 'Street Parade'	Zierapfel-Hybride	insgesamt
(2)	Malus tschonoskii	Zierapfel-Hybride	24 Stück
(3)	Malus 'Calocapra'	Zierapfel-Hybride	
(4)	Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Birnbaum	
(5)	Pyrus caucasica	Birnbaum	
(6)	Pyrus regelii	Birnbaum	
(7)	Acer platanoides 'Globosum'	Kugelahorn	

4.0 Ufergehölze

Pflanzenaus-wahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Alnus glutinosa	Schwarzerle
(2)	Betula pendula	Birke

5.0 Rankgehölze

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Clematis-Hybriden	Waldreben
(2)	Hedera helix-Sorten	Efeu
(3)	Pyracantha coccinea	Feuerdorn
(4)	Rosa-Hybriden	Kletterrose
(5)	Lonicera	Duftgeissblatt

Hinsichtlich der Grenzabstände bei den dargestellten und in dieser Pflanzliste beschriebenen Anpflanzungen wird auf das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung verwiesen.